

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 053/20

Federführung: Rechnungsamt	Datum: 15.04.2020
Verfasser: Müller, Peter	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.05.2020	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Anwendung der Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Bewertung des Vermögens im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass für Zwecke der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, alle gesetzlichen Vereinfachungsregelungen in Anspruch zu nehmen sind.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des NKHR zum 01.01.2020 ist laut Gemeindeordnung auch eine Eröffnungsbilanz zu diesem Stichtag zu erstellen. Die Bilanz umfasst die Bereiche

- Anlagevermögen
- Finanzvermögen
- Eigenkapital
- Fremdkapital

und bildet somit das Vermögen als auch die Verbindlichkeiten zum 01.01.2020 der Stadt Herbolzheim ab.

Die Eröffnungsbilanz stellt die Basis dar, welche durch die Resultate des Ergebnis- und Finanzhaushalts in eine Jahresschlussbilanz fortgeschrieben wird.

Das Gesetz sieht für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz bestimmte Bewertungsvereinfachungen vor. Beispiele (nicht abschließend) für solche Bewertungsvereinfachungen nach § 62 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) sind:

- Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, welche vor dem 01.01.2014 (6-Jahres-Zeitraum) beschafft wurden, wird von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen
- Bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, können Erfahrungswerte angesetzt werden

- Bei Grundstücken , insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden
- Bei geleisteten Investitionszuschüssen kann auf einen Ansatz verzichtet werden

Für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens ergeben sich aufgrund dieser Regelung folgende Bewertungsrichtlinien:

Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt			
Vor dem 31.12.1974	01.01.1975 – 31.12.2013	01.01.2014 – 31.12.2019	Ab 01.01.2020
Ansatz von Erfahrungswerten bezogen auf den 01.01.1974	Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Lediglich bei unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgt der Ansatz von Erfahrungswerten bezogen auf das Anschaffungs-/Herstelljahr	Nachermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Buchhaltungsunterlagen	Doppische Buchhaltung mit Bilanz und Anlagebuchhaltung

Für die Anwendung dieser Vereinfachungsregelungen ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Vereinfachungsregelungen zu beschließen um den Arbeitsaufwand auf das vom Gesetz notwendige Maß zu beschränken.

Haushaltsmittel:

Keine

Thomas Gedemer
Bürgermeister